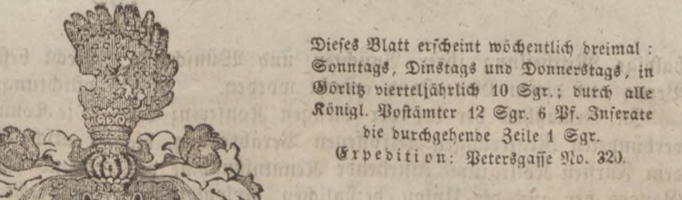
Redakteur und Verleger:
Julius Köhler.



Dieses Blatt erscheint wöchentlich dreimal: Sonntags, Dinstags und Donnerstags, in Görlitz vierteljährlich 10 Sgr.; durch alle Königl. Postämter 12 Sgr. 6 Pf. Inserate die durchgehende Zeile 1 Sgr.
Expedition: Petersgasse No. 320.

Görlitzer Anzeiger.

№. 74. Dinstag, den 25. Juni 1850.

Abonnements-Erneuerung.

Der „Görlitzer Anzeiger" erscheint in derselben Weise wie bisher. Die verehrlichen Abnehmer unseres Blattes ersuchen wir **vor Beginn** des neuen Quartals um gefällige Erneuerung ihres Abonnements, resp. um Einzahlung des Abonnementspreises. Zugleich bemerken wir, daß für das Zubringen des Anzeigers 2½ Sgr. vierteljährlich zu entrichten sind. Zur größern Bequemlichkeit des Publikums kann auch in der Heynschen Buchh. (E. Remer Oberm. No. 23.) auf den Anzeiger pränumerirt werden; doch bitten wir die Exemplare da abholen zu lassen, **wo pränumerirt wurde**. Alle Königl. Postämter nehmen Bestellungen darauf an.

Die Exped. des Görl. Anzeigers.

Politische Nachrichten.

Deutschland.

Berlin, 22. Juni. Das provisorische Fürsten-Kollegium nahm in seiner gestrigen vierten Sitzung zunächst Kenntniß von der auch durch öffentliche Blätter bekannt gewordenen Note, welche die K. Hannoversche Regierung unter dem 7. d. M. an das Großherzogl. oldenburgische Gouvernement und die Senate von Hamburg und Bremen gerichtet, auch dem K. preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Abschrift mitgetheilt hat. Da keine Nothwendigkeit vorzuliegen schien, den in diesem Aktenstück erneuerten Rechtfertigungs-Versuch der K. hannoverschen Regierung in der deutschen Angelegenheit einer sofortigen nähern Erwägung zu unterziehen, so wurde dasselbe dem Verfassungs-Ausschusse zur Begutachtung überwiesen.

In Verfolg der dem provis. Fürsten-Kollegium vorliegenden Haupt-Aufgabe: baldige Vorlagen und Ausführung derjenigen in der Unions-Verfassung enthaltenen Bestimmungen vorzubereiten, zu deren Verwirklichung sich ein besonderes dringendes Bedürfniß zeigt, wurde für angemessen erachtet, die Aufmerksamkeit der in dem Kollegium vertretenen Unions-Regierungen namentlich auch auf den § 58 der Verfassung zu richten, wonach „die Reichsgesetzgebung für die Aufnahme öffentlicher Urkunden diejenigen Erfordernisse festzustellen hat, welche die Anerkennung ihrer Echtheit im ganzen Gebiete der Union bedingen."

Die betreffenden Regierungen sind demnach um

baldige Mittheilung ihrer Ansichten und Wünsche in Bezug auf diesen Gegenstand ersucht worden.

In Gemäßheit der bei der hiesigen Konferenz der verbündeten Regierungen getroffenen Verabredung, die dem Fürsten-Kollegium zustehende Kenntnißnahme des Ganges der auf die Union bezüglichen diplomatischen Verhandlungen betreffend, wurde ein Ausschuß zur Begutachtung der an dasselbe gelangenden diplomatischen Vorlagen gewählt. (Pr. St. A.)

Berlin, 23. Juni. Die Prinzessin v. Preußen K. H., wird zum 1. Juli behufs einer Badekur nach Baden-Baden gehen. — Die Neue Pr. Ztg. hat wegen eines Verläumdungs-Artikels, wie deren dieses Blatt fast täglich zu zwanzigen enthält, dadurch einen Schlag erlitten, daß ein Mensch, der ihr einen solchen über den Lehrer einer Militäranstalt zustellte, zu 3 Monate Gefängniß verurtheilt, auch auf einmalige Bekanntmachung des Urtels in der Zeitung selbst, sowie Vernichtung der noch vorhandenen Exemplare der Zeitung erkannt worden ist. — Zur baldigen Aufstellung des Piedestals für das Denkmal Friedrichs des Großen unter den Linden am Ausgangspunkte des Opernhausplatzes werden viel Anstalten getroffen.

Elberfeld. Dort beschäftigt sich der Gemeinderath mit Vorlagen zur Herstellung einer Kaserne.

Breslau. Die Stadtverordnetenwahlen sind auf Leute des liberalen Princips gefallen.

Stettin. Dort beabsichtigt man eine Dampfschiffahrtskompagnie nach Frankfurt a. d. O. zu begründen.

Coblenz. Die Nachrichten für die diesjährige Wein-Ernte sind in Folge des langen Winters nicht besonders.

Königsberg. Die neue Königsberger Ztg. ist wie mehrere andere Blätter des Provinz von der Post-Beförderung ausgeschlossen worden.

Sachsen. Von dort her wird gemeldet, daß die sächsische Regierung nicht an eine Mobilmachung des Heeres denke — jedenfalls eine große Beruhigung für das preuß. Kriegsministerium. — Die Auslieferung Bakunin's an die österr. Regierung, angeblich um in Prag mit Junigefangenen von 1848 konfrontirt, in der That aber deshalb, um dort nach dem in Sachsen gefällten Urtel hingerichtet zu werden, zeigt, wie weit die sächs. Regierung schon gesunken ist. Zu feig, um, obwohl die Minister eigenmächtig die Todesstrafe wieder eingeführt haben, eine solche zu vollstrecken, benutzt sie k. k. Hände zu diesem Zwecke und das Ministerium Schwarzenberg-Schmerling, so langsam es zu Zahlungen in Baarem sich versteht, ist schnell da, wenn es gilt, Einen vom Leben zum Tode zu expediren. Denn das kostet ja nichts — nicht einmal Papiergeld.

Würtemberg. Die Finanzkommission der Landesversammlung hat die Verfassungskommission um ihr Gutachten über die Frage angegangen, ob die deutsche Bundes-Kriegsverfassung noch zu Recht bestehe und ob daher für Würtemberg noch Verpflichtungen aus derselben abgeleitet werden können. Die Kommission gab ihr Gutachten dahin ab, daß die deutsche Bundes-Kriegsverfassung ebensowenig als der Bund selbst, oder die Bundesverfassung dermalen mehr zu Recht besteht und daß daher auch für Würtemberg keinerlei Verpflichtungen und Leistungen aus ihr abgeleitet werden können. Allerdings bestehe noch der Beschluß der Nationalversammlung zu Recht, welcher das Reichs-Kontingent auf 2 % der Bevölkerung feststelle, sei jedoch seiner Zeit an die Revision durch eine spätere Nationalvertretung gebunden worden; es habe also hierüber zuvor ein neuer Reichstag rechtsgültig zu entscheiden. Da somit gar keine gesetzlichen Bestimmungen über die Stärke der nothwendigen Truppenmacht in diesem Augenblick bestehen, so können solche nur zwischen Regierung und Landesversammlung vereinbart werden.

Großherzogthum Hessen. Die Nachricht, als sei den badischen nach Preußen bestimmten Truppen dort der Durchmarsch verweigert worden, wird widersprochen; es hätten bis jetzt nur für preuß. Truppen im Großhrzgth. Bestimmungen gegolten, die betreffenden Verhandlungen mit Baden seien dem Abschluß nahe.

Hannover. Am 19. Juni hat dort der Abgeordnete Büren über die bekannte hannöver'sche Note (s. unter Berlin) eine Interpellation an Stüve gerichtet, aber noch keine Antwort erhalten. Ebensowenig wurde auf den Protest des Abgeordneten Weinhagen, welcher bei Gelegenheit von 10,000 Thlrn. auf das Budget: für den deutschen Bund, gegen das Fortbestehen desselben sich äußerte, etwas erwiedert.

Oesterreich.

Um auch im Telegraphenwesen Gleichförmigkeit in den verschiedenen deutschen Staaten herbeizuführen, wird am 15. Juli d. J. deshalb ein Kongreß Oesterreichs, Sachsens, Preußens und Baierns in Dresden zusammentreten, bei welchem zugleich die verschiedenen Telegraphen-Tarife gemeinsam auf möglichst einfacher und billiger Grundlage festgesetzt werden sollen. — Am 16. Juni hat zu Innsbruck eine große Schlägerei zwischen polnischen und deutschen österreich. Soldaten stattgehabt. — Das Wiener städtische Sicherheitskorps soll auf 1400 Mann mit 100 Mann Kavallerie gebracht werden. — In Böhmen werden überall die Beurlaubten einberufen. — Das am 21. d. Mts. in Wien ausgegebene Reichsgesetzblatt brachte einen Vortrag des Handelsministers über die Entwässerung des Theißgebiets, wodurch ein kulturfähiger Bodenraum von beinahe 200 Quadratmeilen gewonnen werden soll. Eine Centralkommission wird gebildet, um die Arbeiten zu leiten; die Staatsverwaltung bewilligt hierauf Vorschüsse und dotirt das Unternehmen durch 5 aufeinanderfolgende Jahre mit je 100,000 Fl. Konv.-Mze.

Lausitzisches.

Lauban, 24. Juni. In Folge des Gesetzes vom 24. Februar c. (Ges.-Samml. Seite 62.), betreffend die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen, ist der Königl. Landrath-Amtsverweser Regierungs-Rath Deetz zu Lauban von dem Herrn Regierungs-Präsidenten v. Westphalen zu Liegnitz zum Kommissarius ernannt und autorisirt worden, zur Beschaffung der dazu erforderlichen Nachrichten Spezial-Kommissarien zu ernennen.

Zu diesem Behufe ist der oberlausitzische Theil des Laubaner Kreises in 5 Bezirke getheilt.

Die Kommissarien, welche die gedachten Nachrichten aufzunehmen, resp. zu ermitteln haben, sind: für den I. Bezirk: Kommissarius: Wirthschafts-Inspektor Bursian z. Z. in Bertelsdorf. II. Bezirk: Kommissarius: Ortsrichter Sperlich in Wiesa. III. Bezirk: Kommissarius: Polizeianwalt Matthäus in Wigandsthal. IV. Bezirk: Kommissarius: Ortsrichter Bürger zu Berna. V. Bezirk: Kommissarius: Gutsbesitzer Kuchenbecker aus Lauban.

Lübben, 26. Juni. Die Einnahmen des hiesigen Gustav-Adolph-Vereins pro 1849 haben bestanden im Ganzen in 39 Thlr. 10 Sgr. 2 Pf., die Ausgaben in 39 Thlr. 10 Sgr.

Das Liegnitzer Amtsblatt bringt die Anzeige, daß dem herzogl. Sagan'schen Baurath Dorst von Sr. Maj. dem Könige gestattet worden ist, den Jenem vom Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen beigelegten Namen: „Dorst v. Schatzberg" in den diesseitigen Staaten zu führen.

Einheimisches.

Görlitz, 19. Juni. (Sitzung für Straffachen). Direktor: König; Kreisgerichtsräthe: Paul und Mosig; Staatsanwalt: Hoffmann: Referendar: Herzbruch.

1) Der Tagearbeiter Karl Heinrich Liske hierselbst, wegen Diebstahl schon dreimal bestraft, ist der Landstreicherei angeklagt. Derselbe gesteht, daß er sich bereits 14 Tage ohne Legitimation im Auslande herumgetrieben, will aber die Absicht gehabt haben, sich Arbeit zu suchen. Er wurde zu 6 Wochen Gefängniß und den Kosten verurtheilt, soll auch nach verbüßter Strafe in eine Korrektionsanstalt gebracht werden.

2) Der Bürger und Riemermeister August Ferdinand Zimmermann hierselbst ist angeklagt, den Schutzmann Waimann bei der Schwurgerichtssitzung am 13. Mai c. wörtlich beleidigt zu haben. Der Angeklagte, welcher für seine Aussagen keine Zeugen zu stellen vermochte, indem ihm die bei dem Vorfalle anwesenden Leute unbekannt waren, wurde in Folge der Aussage des Polizeisergeanten Zecher einer wörtlichen Beleidigung gegen öffentliche Beamten im Dienst für schuldig befunden und zu 10 Thlr. Strafe ev. 8 Tage Gefängniß und in die Kosten verurtheilt.

3) Die separirte Christiane Karoline Koch geb. Tischer und die sep. Johanne Karoline Christiane Kleinert geb. Gerlach von hier sind angeklagt, im vorigen Jahre in hiesiger Zwangsanstalt ein Hemde an Werth von 20 Sgr. gestohlen zu haben. Die v. Koch befindet sich noch in der Zwangsanstalt und die v. Kleinert ist seit 5 Wochen aus derselben entlassen. Auf eigenes Geständniß und nach Aussage des Aufseher Bauz wurde Erstere wegen kleinen gemeinen Hausdiebstahls und zwar dritten Diebstahls zu 8 Wochen Gefängniß, Detention bis zum Nachweis der Besserung und nachträglicher 1 Jahr polizeilicher Aufsicht und die Zweite wegen Theilnahme eines Diebstahls zu 10 Tagen Gefängniß verurtheilt.

4) In der Verhandlung gegen die verwittwete Häusler Anna Rosina Lang aus Ober-Zodel (s. d. Blatt No. 65. pag. 682. Sp. 2.) wurde fortgefahren und die Zeugen, Dienstmagd Neubauer und Klien, vernommen. Da der Thatbestand nicht festgestellt werden konnte, wurde dieselbe für nichtschuldig befunden und von Strafe und Kosten freigesprochen.

Görlitz, den 21. Juni. (Sitzung vor dem Richter über Vergehen). Richter: Haberstrohm; Staatsanwalt: Hoffmann; Ref. v. Haugwitz.

1) Der Tuchmachergesell Carl Ernst Kretschke hierselbst ist angeklagt, am 9. Mai c. auf dem Posottendorfer Terrain eine Nachtigall weggefangen und an den Gemüsehändler Ernst Eduard Feller hier, für 24 Sgr. verkauft zu haben; Feller hat dieselbe beinahe 4 Wochen besessen, ohne Anzeige bei der Polizei zu machen. Beide, welche die Thatsache nicht läugnen konnten, wurden auf ihr eigenes Geständniß jeder zu 5 Thlr. Strafe ev. 8 Tagen Gefängniß und den Kosten verurtheilt.

2) In der Verhandlung gegen den Gasthofsbesitzer Knauth und dem Maurermeister Nestler wurde fortgefahren, und weil durch das Ausbleiben der Angeklagten die Ueberzeugung gewonnen wird, daß der Bau eines Hinterhauses in dem Gasthofe zur Krone vor Empfang der polizeilichen Erlaubniß begonnen worden sei, darauf erkannt, die Angeklagten dieses Vergehens für schuldig zu erachten und demnach einen Jeden mit 5 Thlr. Strafe ev. 8 Tagen Gefängniß und den Kosten zu belegen.

3) Der Windmüller Johann Gottfried Pinkert aus Königshain ist der unbefugten Ausübung des Fleischergewerbes angeklagt. Er wurde in Folge seines Zugeständnisses zu 5 Thlr. Strafe ev. 8 Tage Gefängniß und den Kosten verurtheilt.

4) Der Tagearbeiter Johann George Gerber aus Leopoldshayn ist angeklagt, 11 Thlr. des ihm von seinem Schwager Arlt in Verwahrung gegebenen Sparkassenbuches ohne Genehmigung des Besitzers eingezogen und zu seinem Nutzen verwendet zu haben. Er wurde auf sein Zugeständniß zum Ersatz des doppelten, also 22 Thlr. Geldbuße ev. 4 Wochen Gefängniß und in die Kosten verurtheilt.

5) Das Dienstmädchen Anna Elisabeth Schiller aus Seidenberg ist angeklagt, bei ihrer früheren Dienstherrschaft, den Buchhalter Illmann'schen Eheleuten hierselbst mehrere Gegenstände: ein Hemde, 2 Paar Strümpfe, ein Betttuch, ein Stück schwarzseidenes Zeug, ein Schnupftuch, an Werth von 5 Thlr., entwendet zu haben. Dieselbe wurde des kleinen gemeinen Hausdiebstahls für Schuldig befunden und wegen ihres offenen Zugeständnisses aber nur zu 8 Tagen Gefängniß und den Kosten verurtheilt.

6) Der Riemermeister C. A. Werner hierselbst ist des eigenmächtigen nicht obrigkeitlichen Kollektirens zu seinem Vortheile angeklagt. Er gibt an, die bei ihm gefundene Geldsumme für die in der Schweiz befindlichen deutschen Flüchtlinge gesammelt zu haben, und daß diese lediglich aus freien Beiträgen entstanden sei. Ueberdies produzirt er einen Brief des Redakteur Cunerth in Liegnitz, welcher ihm auf eine Anfrage: ob er das Geld an diesen zur Weiterversendung schicken könne, Bescheid ertheilt. Nach dem Zeugenverhör und erfolgter Vereidung derselben, worunter Buchhändler Remer von hier, wurde erkannt: In Erwägung, daß, da die eidliche Aussage des Buchhändler Remer und der vorgelegte Brief

des Redakteur **Cunerth**, sowie die bei dem Angeklagten unversehrt vorgefundene eingesammelte Summe von 12 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf., den Verdacht, als sei das Einsammeln nur Vorwand gewesen, vollständig beseitigt, damit aber nach dem deutlichen Wortsinne die Anwendbarkeit von § 244 des Strafrechtes ausgeschlossen und gerade bei Interpretation der hierher gehörigen Gesetzstelle: „Alle Hauskollekten seien als gefährliche Art des Vorwandes der Bettelei zu bestrafen," die Bestätigung der Voraussetzung eines bloßen Vorwandes als Grund der Bettelei nothwendig ist, dieser aber hier fehlt, indem eine ganz freiwillige Mildthätigkeit und Aufforderung dazu zu Gunsten eines Dritten, der solche nicht veranlaßt hat, ja nicht einmal etwas davon weiß, in Bezug auf den solche Anregenden, im Sinne des Gesetzes nicht für Bettelei, also auch nicht für strafbar erachtet werden könne; in weiterer Erwägung, daß die Uebergangsbestimmungen zu § 245: „Liegt bei der verbotenen Einsammlung einer Privatkollekte u. s. w." Andeutungen geben, wie nicht jede Veranstaltung einer Privatkollekte an sich schon strafbar sei, und daß § 247 des Strafrechts seine besondere Bedeutung durch § 38 Th. II. Tit. 8 A.L.R. und die §§ 131 u. 132 der revidirten Städteordnung: wonach keine Beiträge und Auflagen ohne Einwilligung der Obrigkeit bestimmt und eingesammelt werden dürfen," auch die freiwillige Einsammlung nicht verbieten; endlich, daß eine solche Interpretation nach den §§ 233—237 des Strafgesetz-Entwurfs vom Jahre 1843 in der Intention der Gesetzgebung über Kollekten begründet erscheine, indem auch dort die Voraussetzung eines Betruges die Strafbarkeit des Kollektirens involvire: ist der Angeklagte des verbotenen Kollektirens für nicht schuldig zu erachten und von Strafe und Kosten gänzlich freizusprechen.

7) Der Schriftsetzer August Theodor **Göbel** hierselbst ist angeklagt, am vergangenen 2. Tage des Pfingstschießens, den 23. Mai c. Abends 9 Uhr, bei dem Schießhause neben der Schießwiese auf öffentlichen Spaziergängen mit einem Terzerol geschossen zu haben. Er bestreitet die Angabe der Anklage, daß dort viel Menschen spazieren gegangen seien und behauptet, der Vorfall habe sich nicht am zweiten, sondern am dritten Schießtage ereignet. Auch habe er die Gesetze nicht gekannt und geglaubt, weil Mehrere ganz in der Nähe von Polizeibeamten geschossen und Schwärmer losgelassen hätten, ohne daß ein Einschreiten der Polizei erfolgte, das Schießen sei daselbst gestattet. Er wäre deshalb nach Hause gegangen, hätte sich ein Terzerol geholt und den ersten Schuß auf einem Wege gethan, wo Niemand gewesen wäre. Das zweitemal habe er hinter der Schießmauer und zwar erst geschossen, als zwei dort anwesende Knaben von ihm benachrichtigt und fortgewesen seien. Als er nach diesem Schuß das Terzerol abgewischt habe und im Begriff gewesen sei, selbiges einzustecken, sei der Polizeisergeant **Wehnert** zu ihm getreten, habe ihm das Terzerol weggenommen und nach seinem Namen erst gefragt, als der Angeklagte ihm nachgehend, gefragt habe, ob das Schießen hier verboten sei?

Auf Antrag der Polizeianwaltschaft wurde der Angeklagte, da er geständlich am 24. Mai c. auf dem Fußwege neben der Schießwiese zweimal mit einem Terzerol Abends in der zehnten Stunde geschossen, auch zugegeben habe, daß bei dem Abschießen Menschen in der Nähe gewesen, in Gemäßheit der betreffenden §§ des Strafrechts und § 178 der Verordnung vom 3. Jan. pr. des verbotenen Schießens für schuldig erachtet und demnach mit 5 Thlr. Strafe ev. 8 Gefängniß, desgleichen zu den Kosten verurtheilt.

Görlitz, am 23. Juni 1850. Der gestrige Tag war für unsere Volksschule ein höchst erfreulicher, sie feierte ein noch nie dagewesenes Fest. Ein edler Bewohner der Stadt, der im Wohlthun seine Freude findet, ein wahrer Kinderfreund war der Schöpfer dieser Freude, und ihre Quelle Jean Paul's Wort: „Freude ist der Geburtsbrief, womit ein jeder Mensch auf die Welt gesandt worden." — Gegen 2 Uhr sammelten sich die Schüler und Schülerinnen der beiden obern Klassen der Bezirksschulen auf dem Turnplatze, dort ordnete sich der festliche Zug von circa 1000 Kindern mit Fahnen und Kränzen, mit Trommeln und Pfeifen und begab sich, von den Lehrern geführt und von der städtischen Kapelle begleitet, auf die Landskrone, wo die fröhliche Kinderschaar vom Oberbürgermeister **Jochmann**, von mehreren Mitgliedern der Schuldeputation und vom Director **Kaumann** empfangen wurde. Die Landskrone war zur Feier gewählt worden, weil die Höhen gleichsam Naturaltäre sind, und jede Freude, auf einer Höhe gegeben und genossen, reiner ist und reiner macht. Hier verkürzten sich die Kinder die Zeit durch heitere Gesänge, von den Lehrern geleitet, und durch gesellige Spiele, von denselben überwacht, — wurden mit Semmelmilch, Butterbrodt und Bier bewirthet und mit Prämien erfreut. Erst als die Sonne sich neigte und die Spitzen unserer Berge vergoldete, wurde das Zeichen zum Rückzuge gegeben. Man schloß einen Kreis und stellte die größten Fahnen in die Mitte, worauf der Director **Kaumann** das Wort ergriff und eine herzliche Ansprache an die versammelte Jugend hielt, in welche er vier Toaste verwebte, auf den Landesvater, den uns die gnädige Vorsehung vor einem Monate auf's Neue schenkte, auf das Oberhaupt der Stadt, auf den Festgeber und die Festordner. Dann kehrte der jubelnde Zug in derselben Ordnung in die Stadt zurück, begleitet von einer unermeßlichen Menge theilnehmender Zuschauer jedes Alters und jedes Geschlechts. Ein Ständchen vor den Wohnungen des Oberbürgermeisters und des Directors schloß dieses heitere Jugendfest, das Allen, den Jungen, wie den Alten, unvergeßlich bleiben wird. Darum Dank, innigen Dank dem Schöpfer dieses Festes. —

Johannisabend. Mit großer Freude und Genugthuung haben wir zu berichten, daß der Abend in aller Ordnung, ohne daß irgend der geringste Unfug auf den Promenaden vorgekommen wäre, vorüber gegangen ist. Heil der Stadt, wo es nur einer ruhigen Ermahnung und Bitte bedarf, um selbst solchen Beschwerden vorzubeugen, die nicht auf böser Absicht, sondern auf Uebereilung und Vergessen der Schicklichkeit beruhen.

Handwerkerfeste. Unsere Innungen haben in diesen Wochen mehrere gemeinsame Freudenfeste gefeiert. So die Zimmergesellen, die Tuchmachergesellen, die Tuchknappen, die Maurergesellen. In festlichen Zügen mit Musik und ihren Gewerbsfahnen begaben sich dieselben theils auf die Landeskrone, theils nach Hennersdorf, und jedes Fest gab einen neuen Beweis des guten und gesetzlichen Geistes, der unsern Handwerkerstand beseelt. Nach des Winters langer, schwerer Nacht ist es den braven Arbeitern herzlich zu gönnen, sich in Gottes schöner Natur so traulich in einträchtiger Vereinigung ihres Daseins zu freuen.

Felsenharmonika. Die Harzkapelle hat hier an mehreren Tagen besuchte Konzerte gegeben. Die Musik der mit Hämmern geschlagenen Klingsteine ist sehr ansprechend und gewährt einen heitern Genuß, zerreißt auch keineswegs mit dem Dröhnen den Felsen, wie es der Donnergott Tor mit seinem gewaltigen Hammer vor Jahrtausenden hervorbrachte, sondern erfordert Stille und Aufmerksamkeit. Von Felsen ist daher nur uneigentlich die Rede, etwa wie im Leipziger Parke, wo sonst der Vers angeschrieben war:

es möge das Publikum so höflich sein,
und stecke keine Felsen ein.

Die Kunstfertigkeit, womit den klingenden Steinen die lieblichen Töne abgelockt werden, ist hier allgemein anerkannt worden.

Handelsminister. Zu Freitag, den 28. d. M., ist die Anherkunft unsers Hr. Handelsministers von der Heydt amtlich angesagt worden und wird derselbe namentlich die hiesigen Fabriken in Augenschein nehmen.

Publikationsblatt.

[3296] Es sollen die zum Packhofsgebäude erforderlichen Tischler-, Schlosser-, Glaser-, Anstreicher- und Klemptner-Arbeiten, jede für sich, unter Vorbehalt der Genehmigung und der Auswahl, im Wege der Submission an die Mindestfordernden verdungen werden.

Unternehmungslustige werden deshalb hiermit aufgefordert, von den auf dem Bauamte ausliegenden Probearbeiten Einsicht zu nehmen und ihre Offerten bis zum 29. d. M. mit der Aufschrift versehen:

„Submission wegen der Tischler-, resp. Schlosser-, Glaser-, Anstreicher-, Klemptner-Arbeiten zum Packhof"

auf unserer Kanzlei abzugeben, woselbst auch die Kontraktsbedingungen eingesehen werden können. Die Eröffnung der Submissionen findet am 1. Juli c., Nachmittags 6 Uhr, auf dem Bauamte statt.

Görlitz, den 23. Juni 1850. Der Magistrat.

[3293] Es soll Freitag, den 28. Juni c., Nachmittags 3 Uhr, auf dem Holzhofe zu Hennersdorf eine Partie Rindenabfall in einzelnen Haufen meistbietend gegen baare Zahlung verkauft werden.

Görlitz, den 22. Juni 1850. Die städtische Forst-Deputation.

[1923] **Nothwendiger Verkauf.**

Das dem Johann Christoph Voigt gehörige, sub No. 1. zu Deschka belegene Kretschamgut, gerichtlich abgeschätzt auf 19,433 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf. soll am 30. Oktober d. J. von Vormittag 11 Uhr ab an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der gerichtlichen Registratur einzusehen.

Görlitz, den 26. März 1850. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

[2699] **Nothwendiger Verkauf.**

Das den Fabrikbesitzern Friedrich Christoph Genzel und Karl August Gröschel gehörige, sub No. 42. zu Nieder-Deutsch-Ossig belegene Wiesengrundstück, gerichtlich taxirt auf 2569 Thlr., von welchem Betrage indeß noch die bisher nicht zu ermitteln gewesenen Lasten und Abgaben in Abzug kommen, soll am 30. August d. J. von Vormittags 11 Uhr ab an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und neuester Hypothekenschein sind in der gerichtlichen Registratur einzusehen.

Görlitz, den 1. Mai 1850. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

[3278] **Nothwendiger Verkauf.**

Die dem Brauermeister Christoph Müller zu Rothwasser gehörige daselbst gelegene Landung No. 102., abgeschätzt auf 1708 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 27. September 1850 von Vormittags 11 Uhr ab an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Görlitz, den 21. Mai 1850. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

[3175] **Bekanntmachung.**

Durch die Ferien-Ordnung vom 16. April d. J. sind vom 21. Juli bis zum 1. September Gerichtsferien bestimmt worden. Während derselben ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen. Die Parteien und Rechtsanwälte haben daher schleunige Sachen als solche zu begründen und als Feriensache zu bezeichnen, andere Anträge und Gesuche aber während der Ferien zurückzuhalten.

Die durch das Gesetz bestimmten Prozeß-Fristen, also namentlich für die Anmeldung der Rechtsmittel, sind auch in der Ferienzeit gehörig zu beobachten.

In Exekutionssachen verbleibt es dabei, daß die Erntezeit vom 1. August bis 1. September gerechnet wird.

Görlitz, den 15. Juni 1850. Königliches Kreisgericht.

[3297] **Nothwendiger Verkauf.**

Die auf 250 Thlr. abgeschätzte Kutter'sche Häuslerstelle No. 81. zu Penzig soll auf den 22. Oktober d. J. von Vormittags 11 Uhr ab an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserm III. Bureau einzusehen.

Görlitz, den 16. Juni 1850. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

Edictal-Citation.

[3279] Gegen den Tischlermeister Karl Gottlieb Körner aus Görlitz hat seine Ehefrau Johanne Christiane geb. Müller zu Görlitz die Ehescheidungsklage wegen böswilliger Verlassung angebracht. Der Verklagte wird daher aufgefordert, in dem Termine den 30. September c., Vormittags 11 Uhr, vor dem Kreisgerichtsrath Mosig in unserm Parteienzimmer zu erscheinen und die Klage zu beantworten, widrigenfalls er der böswilligen Verlassung für geständig und demnach für den schuldigen Theil erachtet und die Trennung der Ehe erfolgen wird.

Görlitz, den 26. Mai 1850. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

[3174] Die erforderlichen Maurer- und Erdarbeiten, sowie die Lieferung der Maurer-Materialien zum Bau „der katholischen Kirche hierselbst" sollen im Wege der Submission, unter Vorbehalt des Zuschlags und der Auswahl des Unternehmers, an den Mindestfordernden verdungen werden. Unternehmungslustige und qualificirte Maurermeister werden hierdurch aufgefordert, ihre Forderungen bis zum 29. d. M. abzugeben. Die Zeichnungen, der Kostenanschlag und die Bedingungen liegen bei dem Königlichen Baurath Hamann hierselbst zur Einsicht bereit.

Görlitz, den 15. Juni 1850. Das katholische Kirchen-Kollegium.

[3260] Künftigen Freitag, den 28. Juni, Nachmittags 3 Uhr, soll der Bau der Küster- und Lehrerwohnung zu Zodel im Gerichtskretscham daselbst an die mindestfordernden Baumeister verdungen werden. Qualificirte Maurer- und Zimmermeister wollen sich gefälligst dazu einfinden.

Zodel, am 14. Juni 1850. Das Kirchen-Kollegium.

Redaktion des Publikationsblattes: Gustav Köhler.

Nichtamtliche Bekanntmachungen.

[3281] In einer Schänkwirthschaft sind verschiedene Gegenstände, als: Schanktisch mit Regal, Tische, Bänke, Stühle, Flaschen, Gläser und viele andere Sachen billig zu verkaufen. Das Nähere ist in der Expedition d. Bl. zu erfahren.

[3291] **Wollene Spitzen**
in **schwarz** und **bunt** empfiehlt zu billigen Preisen

Theodor Barschall.

[3254] Die Dominial-Brauerei zu Gruna bei Görlitz soll von Michael ab anderweit verpachtet werden.

[3294] **Bade-Anstalt, Rothenburgerstraße No. 972b.**
Meine **Strom-** und **Douche-Bäder** in einzelnen Zellen, sowie auch das große **Schwimm-Bassin** sind wieder auf das bequemste eingerichtet. Für diejenigen Badegäste, welche jenseits der Neiße, vom Hennersdorfer Wege aus, übergefahren sein wollen, steht ein Kahn zur Verfügung. Bade-Billets sind in meinem Gewölbe, Brüdergasse No. 8., sowie in der Expedition d. Bl. und im Gasthofe zum Kronprinzen zu haben.

Julius Eiffler.

[3284] **JANUS.**
Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg.
Der Rechenschaftsbericht pro 1848/1849 ist erschienen und unentgeldlich zu haben bei
Görlitz, den 21. Juni 1850.

E. B. Gerste.

[1479] **Eduard Ichon in Bremen,**
obrigkeitlich angestellter und beeidigter Schiffsexpedient,
empfiehlt Auswanderern nach **Amerika** prompte und vorzügliche Ueberfahrtsgelegenheiten in großen, schönen schnellsegelnden Bremer Dreimastern nach **New-York**, **Baltimore** und **New-Orleans**, und verpflichtet sich, die Ueberfahrtspreise aufs billigste zu stellen. — Nähere Auskunft ertheilt Herr **Oswald Krengel** in Görlitz (wohnhaft Büttnergasse No. 210.), welcher bevollmächtigt ist, gültige und bündige Schiffskontrakte für mich abzuschließen.

[3287] Ein **Regenschirm** ist stehen geblieben und kann wieder in Empfang genommen werden bei Frau **Schuster** an der Fischbrücke.

[3306] Eine **Viehmagd** und eine **Köchin**, welche gleichzeitig in einer Gastwirthschaft mit bedienen hilft, werden zum 1. Juli zu miethen gesucht, Langengasse No. 209. zwei Treppen hoch, ebendaselbst ist ein Logis vom 1. Juli ab zu vermiethen und sogleich zu beziehen.

[3285] Ein ordentliches Mädchen, das in der Küche Bescheid weiß und mit Kindern gut umzugehen versteht, kann zum 1. Juli einen Dienst bekommen Demianiplatz No. 430., eine Treppe.

[3288] Eine Stube nebst Kammer, Michaeli beziehbar, ist zu vermiethen Handwerk No. 393.

[3289] Fischmarkt No. 64. zwei Treppen hoch vorn heraus ist eine meublirte Stube mit Kammer und Bedienung vom 1. Juli ab zu vermiethen. Das Nähere ist ebendaselbst zu erfragen.

[3300] In No. 604. Bockgasse ist vom 1. Juli d. J. ab eine Stube mit Alkoven, sowie ein Verkaufsladen mit großem Gewölbe zu vermiethen und sogleich zu beziehen. Das Nähere ist zu erfahren Bockgasse No. 581.

[3248] In No. 182c.d. ist eine Stube mit Kammer und Zubehör an eine ruhige Familie zu vermiethen und zum 1. Oktober zu beziehen.

[3261] Mittel-Langengasse No. 162. ist eine Treppe hoch vorn heraus eine meublirte Stube an einen einzelnen Herrn oder zwei Schüler zu vermiethen und den 1. Juli zu beziehen.

[3273] Langengasse No. 157. ist zum 1. Juli d. J. eine Wohnung, bestehend aus 1 Stube nebst Kammer, Küche und Holzgelaß, an eine stille Familie zu vermiethen.

[3286] Ein Laden zu einem Verkaufsgeschäft, mit der vorhandenen Lage ein Ladenstübchen anzulegen, ist in der Mitte der Stadt sofort zu vermiethen. Die näheren Bedingungen werden vom Endesunterzeichneten mitgetheilt.

Görlitz, den 22. Juni 1850. **C. B. Conrad** im hiesigen Rathskeller.

[3272] Zum 1. Juli steht ein Laden in der Jüdengasse No. 239. zu vermiethen und sogleich zu beziehen.

[3301] **1) An den Kreisgerichts-Bureau-Assistenten Herrn Krämer hier.**

Sie melden, lt. No. 3271. heutigen Anzeigers, die diesjährige Pachtnutzung zweier mir gehörigen Arealstücke, auf den 3. Juli c. an. — Kreisgerichtlicher Verfügung zufolge steht jedoch, wie Sie sich dies Ihrerseits nicht minder gemerkt haben sollten, erst auf den 29. d. Termin zu definitiver Auslassung meiner übrigen Herren Hypothekgläubiger an, ob sie überhaupt in die von R. A. Wildt, pro Luckner, einseitig beantragte Sequestration willigen oder nicht? — Ihre gemeinte Annonce kömmt sonach mindestens um einige Posttage zu früh; besonders, da Sie vorweg doch wohl nicht auch auskalkulirt haben, ob ich etwa willens oder nicht willens bin, bis zu qu. Termine hin, den klägerischen Theil abzufinden, resp. zu befriedigen! — Um Niemand also in April zu schicken, dürften Sie mit Widerrufung Ihrer Anzeige sehr weise handeln.

Görlitz, den 23. Juni 1850. Ihr ergebener **Siebenbürger.**

[3302] **2) An den Kreis-Gerichts-Kalkulator und gerichtlichen Hausadministrator Herrn Krämer hier.**

Auf Ihre, dem heutigen Anzeiger ad No. 3270. inserirte Bekanntmachung, nach welcher Sie zum Sequester meines Grundstücks bestellt sind, — sehe ich mich veranlaßt, Ihnen, wie gestern mündlich geschehen, hiermit nun auch noch schriftlich zu eröffnen, daß Ihnen, vermöge der bisherigen Stellung als Bureaubeamter, alle erforderliche Qualifikation zum landwirthschaftlichen Sequester mangelt. Sollte, was ich kaum glaube, — da sämmtliche Creditoren innerhalb der ersten Hälfte des gerichtlichen Taxwerthes ausgehen, auch sonst der fälligen Zinsen im Ganzen wenig sind; — die aus leicht begreiflichen Gründen jetzt rasch beantragte Sequestration noch nöthig werden, so sind bereits wegen anderweiter Wahl eines gediegenen Sachverständigen die nöthigen Anträge formirt worden. Nicht mir, sondern lediglich Ihrem in dieser Sache anscheinend zu groß gehegten Selbstvertrauen, wollen Sie daher mein auf Ihre Verwerfung hingezieltes, an sich gesetzlich motivirtes Einschreiten beimessen.

Görlitz, den 23. Juni 1850. Ihr ergebener **Siebenbürger.**

[3303] **Frage:**

Ist es mit der Würde **eines** Advokaten wohl so recht verträglich, nach ausgemachter Streitsache, Feststellung und Empfang sämmtlicher Mandatariengebühren, auch von dem die Oberhand behaltenden Theile ebenfalls noch Sporteln unter dem Namen „Butterschnitte" zu erheben? —

[3282] Dem verbreiteten Gerüchte, als pflöge die verehel. **Witschel** mit mir unerlaubten Umgang, muß ich hierdurch ernstlich widersprechen und nur bemerken, daß die v. Witschel eine rechtschaffene, unbescholtene und tugendsame Person ist. **G. Pietsch** in Niederhalbendorf.

[3292] **Bierabzug in der Schönhofbrauerei.**
Donnerstag, den 27. Juni, Gerstenbier.

[3298] # Concert in der „Neuen Welt",

Mittwoch, den 26. d. M., Nachmittags 4 Uhr, Entrée 1¼ Sgr., sowie heute, den 25. d. M., Nachmittags 4 Uhr, **warmer Kuchen** in den beliebtesten Sorten, wozu ergebenst einladet **der Insulaner.**

[3005] In Gustav Köhler's Buchhandlung in Görlitz ist vorräthig:

Der vollkommene Kellner und Marqueur.

Ein nothwendiges Handbuch für Kellner und Marqueure und Alle, die es werden wollen, und nicht nur mit Ehren ihrem Geschäft vorstehen, sondern sich auch würdig auf die Uebernahme einer eignen Wirthschaft vorbereiten wollen. Mit einer Tafel Abbildungen. Preis 12½ Sgr.

Schnellpressendruck von Julius Köhler in Görlitz.